

Änderung der Bekanntmachung über Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 30. November 2023 – StabTa –

Die Bekanntmachung über anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Januar 2008 (AmtsBl. M-V S. 72), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 6. Juli 2023 (AmtsBl. M-V S. 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Folgende Gemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat die Anerkennung als Seebad nach den §§ 1, 3, 4 und 5 des Kurortgesetzes M-V erhalten:

Gemeinde/Gemeindeteil	Artbezeichnung	Datum der Anerkennung
Landkreis Vorpommern Rügen		
„Glowe mit den Ortsteilen Baldereck, Bobbin, Kampe, Polchow, Ruschwitz und Spycker	Seebad	30. November 2023“

AmtsBl. M-V 2023 S. 1092

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Rufbusverkehren im öffentlichen Personennahverkehr im Land Mecklenburg-Vorpommern (RufbusÖPNVRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 8. Dezember 2023

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 459

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

	Inhalt	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	6.1 Qualitätssicherung 6.2 Dokumentation der Nachfrage 6.3 Kommunikation und Marketing 6.4 Subventionserhebliche Tatsachen 6.5 Prüfungsrechte
2	Gegenstand der Zuwendung	
3	Zuwendungsempfänger	7 Verfahren
4	Zuwendungsvoraussetzungen	7.1 Antragsverfahren 7.2 Bewilligungsverfahren 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren 7.4 Verwendungsnachweisverfahren 7.5 Zu beachtende Vorschriften
4.1	Grundsätze	
4.2	Erfüllung von Qualitätskriterien	
5	Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung	8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
5.1	Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform	
5.2	Bemessungsgrundlage	Anlage Qualitätskriterien
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	_____

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- a) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159) in der jeweils gültigen Fassung (LHO) in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- b) des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550) in der jeweils gültigen Fassung sowie
- c) dieser Richtlinie

Zuwendungen für Rufbusverkehre gemäß §§ 42, 44 des Personenbeförderungsgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, den Angebotsstandard insbesondere im ländlichen Raum weiter zu verbessern. Flächendeckend soll das landesweite Rufbussystem ab dem 1. Januar 2024 in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt den Aufgabenträgern im Rahmen der Mobilitätsinitiative Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für den Aufbau, die Vorhaltung und den Betrieb kommunaler Rufbussysteme als Bestandteil des landesweiten Rufbussystems unter Beachtung von festgelegten Qualitätskriterien.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die für die jeweiligen kommunalen Rufbussysteme örtlich zuständigen Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Absatz 3 des ÖPNVG M-V. Die Aufgabenträger der kreisfreien Städte sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätze

- 4.1.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn das Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird.
- 4.1.2 Zuwendungen sind grundsätzlich auf Rufbussysteme des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern beschränkt.
- 4.1.3 Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur für flächendeckende Rufbussysteme je Landkreis gewährt werden.
- 4.1.4 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauer-

den finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist.

4.2 Erfüllung von Qualitätskriterien

- 4.2.1 Zuwendungen für den Aufbau, die Vorhaltung und den Betrieb kommunaler Rufbussysteme als Bestandteil des landesweiten Rufbussystems können nur erfolgen, wenn die in der Anlage zu dieser Richtlinie definierten Qualitätskriterien erfüllt werden.
- 4.2.2 Eine Übererfüllung der Qualitätskriterien ist zulässig, wird jedoch in Bezug auf die Zuwendung nicht berücksichtigt. Nicht oder nicht vollständig erfüllte Kriterien können nicht durch Übererfüllung anderer Kriterien kompensiert werden.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Grundsatz

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für kommunale Rufbussysteme gewährt, die den Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 vollständig entsprechen.

Zuwendungen werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gemäß Landeshaushaltsplan ausgereicht. Der Bewilligungszeitraum umfasst jeweils ein Jahr, er beginnt stets mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.

Die Berechnung des Zuwendungshöchstbetrags je Zuwendungsempfänger erfolgt auf Grundlage eines Verteilungsschlüssels, welcher je hälftig durch Einwohnerzahl und Fläche der zuwendungsfähigen Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern festgelegt wird. Hierbei wird die gemäß Statistischem Bundesamt ermittelte Einwohnerzahl (Stand 31.12.2022) zugrunde gelegt. Eine Anpassung der Eingangsdaten (Fläche und Einwohnerzahl) erfolgt jeweils im Folgejahr, für die Einwohnerzahlen im Falle neuer Zensus-Erhebungen sowie für die Flächenermittlung im Falle der Anpassung von Kreisgrenzen.

Der Zuwendungshöchstbetrag wird in einen Sockelbetrag sowie einen leistungsabhängigen Anteil aufgeteilt. Der Sockelbetrag beträgt 75% des Zuwendungshöchstbetrags. Für den leistungsabhängigen Anteil wird ein landesweit einheitlicher Zuschussatz proportional zum jährlich festgelegten Budget ermittelt. Dabei gilt, dass die Gesamtzuwendung je Aufgabenträger den Zuwendungshöchstbetrag nicht überschreiten darf.

5.2.2 Vorhaben im Startbetrieb 2024

Im Jahr 2024 ist eine anteilige Zuwendung möglich, sofern eine vollständige Flächenabdeckung im zuständigen

Bedienungsgebiet des Zuwendungsempfängers abweichend zu Nummer 4.1.3 nicht sichergestellt werden kann. Der Zuwendungshöchstbetrag gemäß Nummer 5.2.1 für den jeweiligen Aufgabenträger wird in diesem Fall nur anteilig für die abgedeckte Fläche berücksichtigt. Sockelbetrag und maximal möglicher leistungsabhängiger Anteil werden entsprechend gemindert.

Die Flächenabdeckung wird aus der Summe der die Qualitätskriterien gemäß Nummer 4.2 erfüllenden räumlich abgrenzbaren Bedienegebiete (beispielsweise Ämter, amtsfreie Gemeinden oder fest definierte Rufbuszonen) im Verhältnis zur Gesamtfläche des jeweils zuständigen Aufgabenträgers berechnet. Personenkilometer für den leistungsabhängigen Anteil können nur für diese Gebiete angerechnet werden.

Mit dem 31. Dezember 2024 endet der Startbetrieb und es beginnt der Regelbetrieb.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Qualitätssicherung

Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Einhaltung der in der Anlage beschriebenen Qualitätskriterien durch die Verkehrsunternehmen sicherzustellen. Diese können durch die Bewilligungsbehörde oder durch sie beauftragte Dritte durch Stichproben kontrolliert werden. Bei den Kontrollen festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Bewilligungsbehörde ist nach Behebung der Mängel unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

6.2 Dokumentation und Evaluation der Nachfrage

Um das Ziel einer sachgerechten Förderung zu gewährleisten, ist mit dem Zuwendungsbescheid der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, folgende Daten fortlaufend zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis in einem vorab abgestimmten Format zur Verfügung zu stellen:

- eine Auflistung der Verkehrsunternehmen, welche die Verkehrsleistungen erbringen,
- die tatsächlichen Fahrplankilometer (Summe der Streckenlängen aller im Fahrplan dargestellten Rufbusfahrten von der ersten bis zur letzten Haltestelle einer Rufbuslinie bzw. -zone),
- die Anzahl der beförderten Personen je Fahrt,
- die erbrachten Lastkilometer (Summe der mit Fahrgästen besetzten Fahrtstrecken, unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste im jeweiligen Streckenabschnitt),
- die daraus resultierenden Personenkilometer sowie
- eine Auflistung aller geleisteten Fahrten mit Start- und Endpunkt.

Eine Evaluation der Förderung erfolgt 2026, nach Ablauf des ersten Jahres im Regelbetrieb. Für fahrplanlose Rufbusssysteme ist für die Ermittlung der Fahrplankilometer

eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde obligatorisch.

6.3 Kommunikation und Marketing

Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet sicherzustellen, dass die Verkehrsunternehmen

- a) aktiv an der Vermarktung der Rufbusssysteme mitwirken und
- b) die von Rufbusverkehren bedienten Haltestellen mit dem entsprechenden Produktsignet gemäß einheitlicher Vorgabe der Bewilligungsbehörde und gegebenenfalls mit der entsprechenden Liniennummer kennzeichnen.

6.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Ergeben oder ändern sich für den Zuwendungsempfänger Tatsachen, die im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches subventionserheblich sind, so ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Auf die Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

6.5 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und dies auch bei den Verkehrsunternehmen zu ermöglichen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Das Antragsformular sowie der Verteilungsschlüssel der Zuwendungshöchstbeträge für das jeweilige Kalenderjahr gemäß Nummer 5.2.1 sind unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung abrufbar.

Die geplante Flächenabdeckung im Verlauf des Startbetriebs im Jahr 2024 ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung auf Basis von räumlich abzugrenzenden Bedienegebieten mitzuteilen. Die Flächenabdeckung muss dabei quartalsweise als Prognose dargestellt werden, jeweils mit Stichtag zum 1. Tag des jeweiligen Quartals. Anpassungen innerhalb eines Quartals werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag auf Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antragsteller ist der Antragszugang zu bestätigen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Schloßstraße 37, 19053

Schwerin. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form von vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils zur Quartalsmitte auf entsprechende formlose Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde.

7.3.2 In Bezug auf den Startbetrieb im Jahr 2024 gemäß Nummer 7.1 ist der Bewilligungsbehörde mit der Mittelanforderung der jeweilige Fortschritt der Flächenabdeckung mitzuteilen, soweit dieser nicht zur vorherigen Mittelanforderung bereits eine vollständige Flächenabdeckung erreicht hat.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Verwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss abweichend von Nr. 5.3.6 der VV zu § 44 LHO M-V bis zum 31. August nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen. Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von VV Nr. 5.3.6.2 zu § 44 LHO aus den laut Nr. 6.2 dieser Richtlinie zu übermittelnden Daten. Das Verwendungsnachweisformular ist unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung abrufbar.

7.4.2 In Abweichung von Nr. 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bei Direktvergaben nach den Art. 3, Abs. 1, Art. 5 Absätze 2, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Altregelungen gem. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere Betrauungen gem. EuGH-Entscheidung „Altmark Trans“) durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers gemäß Anlage 1 des Verwendungsnachweises, abrufbar unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung, nachzuweisen. Das Testat bestätigt, dass die beihilferechtliche Abrechnungssystematik der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wird und eine Überkompensation des Unternehmens, das die Rufbusleistungen erbringt, nicht vorliegt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage Qualitätskriterien

Rufbusangebote müssen die nachfolgend aufgeführten Kriterien, unter Tolerierung nachfolgend beschriebener Abweichungen, erfüllen.

Kriterium	Mindestvorgabe	tolerierte Abweichungen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
Bedienzeiten	W ¹ : 05:00 – 22:00 Uhr S ² : 08:00 – 20:00 Uhr	sachlich begründete Abweichungen zulässig, in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
Taktung	W: stündlich, S: zweistündlich, sofern keine sinnvolle, alternative Reisemöglichkeit im ÖPNV in ähnlicher Zeitlage besteht	sachlich begründete Abweichungen zulässig, in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
Räumliche Erschließung	bedient alle Haltestellen des Bedienegebietes, sofern kein Linienangebot gemäß obenstehender Bedienzeiten und Taktung an einer Haltestelle in maximal 1000m Entfernung vorhanden ist Hauptaufgabe ist die Zu- & Abbringerfunktion für mit der Bewilligungsbehörde im Vorfeld abgestimmte Verknüpfungspunkte ³ Hauptaufgabe darf durch weitere bzw. erweiterte Bedienfunktionen nicht eingeschränkt werden	sachlich begründete Abweichungen sind im Startbetrieb zulässig, in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
Einbindung in übergeordnete Verkehre	Übergangszeit an Verknüpfungspunkten von und zu Linien des übergeordneten Verkehrs (Taktbus, SPNV) von maximal 20 min	nicht zulässig
Buchbarkeit	digital (Webportal oder App) ganztägig telefonisch: mindestens in folgenden Zeiträumen: W: 06:00 – 20:00 Uhr, S: 09:00 – 18:00 Uhr mindestens 60 min im Voraus (Vorlaufzeit), bei Gruppenbuchungen (mehr als 4 Personen) längere Vorlaufzeit (24 h) zulässig	sachlich begründete Abweichungen zulässig, in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde

¹ W= montags bis samstags, nicht an gesetzlichen Feiertagen

² S= sonntags und an gesetzlichen Feiertagen

³ vom Land vorgegeben

Kriterium	Mindestvorgabe	toleriere Abweichungen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
Buchungsverbindlichkeit	<p>Buchungsbestätigung garantiert prinzipiell Erreichen des jeweiligen Anschlusses am definierten Verknüpfungspunkt</p> <p>im Rahmen der Buchungsbestätigung wird ein Zeitfenster für die Abfahrt und Ankunft mitgeteilt, welches ± 20 min nicht überschreitet</p> <p>spätestens eine Stunde vor Fahrtbeginn ist dieses Zeitfenster auf ± 5 min zu präzisieren \rightarrow Mitteilungsart abhängig von Buchungsart</p>	sachlich begründete Abweichungen zulässig, in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
Tarif	<p>Nutzung zum regulären ÖPNV-Tarif</p> <p>Ticketerwerb über Vertriebswege des betreibenden Verkehrsunternehmens oder Verkehrsunternehmens, die denselben Tarif anwenden (eingeschränktes Ticketsortiment im Fahrzeug zulässig)</p>	nicht zulässig
Fahrzeugeinsatz	<p>ausreichende Gefäßgröße, -konfiguration & -anzahl einheitliche, vom Land M-V bzw. der VMV vorgegebene Kennzeichnung für das landesweite Rufbussystem</p> <p>Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen ist gemäß PBefG sicherzustellen</p>	nicht zulässig